

Ambulante Pflege in Dritthaushalt als haushaltsnahe Dienstleistung

EStG § 35a

Die tarifliche Einkommensteuer ermäßigt sich für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse oder für die Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen auf Antrag um 20 % der Aufwendungen, höchstens um 4.000 Euro. Dies gilt auch für die Inanspruchnahme von Pflege- und Betreuungsleistungen sowie für Aufwendungen, die wegen der Unterbringung in einem Heim oder zur dauernden Pflege erwachsen, soweit darin Kosten für Dienstleistungen enthalten sind, die mit denen einer Hilfe im Haushalt vergleichbar sind. Der BFH hat die Frage beantwortet, ob die Steuerermäßigung neben der pflegebedürftigen Person auch anderen Personen zusteht, wenn diese für Pflege- oder Betreuungsleistungen aufkommen, die in ihrem Haushalt bzw. im Haushalt der gepflegten oder betreuten Person durchgeführt werden.

Sachverhalt

Die Mutter von A wohnt in einem eigenen Haushalt. A schloss mit einer Sozialstation eine Vereinbarung zur Erbringung von Pflegeleistungen für ihre Mutter ab. A ist im Vertrag als Leistungsnehmerin aufgeführt und erhielt auch die Rechnungen von der Sozialstation, welche sie auch beglich.

Frage

Kann A die Kosten steuerermäßigend geltend machen?

Antwort

Ja, die Kosten sind bei A zu berücksichtigen.

Begründung

Die Steuerermäßigung nach § 35a Abs. 2 EStG kann nur in Anspruch genommen werden, wenn die Dienstleistung in einem in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum liegenden Haushalt des Stpfl. oder – bei Pflege- und Betreuungsleistun-

*Pflege- und
Betreuungs-
leistungen ...*

gen – der gepflegten oder betreuten Person ausgeübt oder erbracht wird (§ 35a Abs. 4 Satz 1 EStG).

*... im Haushalt der
Pflegeperson ...*

Das FG Berlin-Brandenburg¹ vertrat die Auffassung, dass hier ein Abzug bei A nur dann in Betracht käme, wenn die ambulante Pflege von Angehörigen im eigenen Haushalt erfolgt, nicht aber für die ambulante Pflege von Angehörigen in deren eigenem (anderen) Haushalt. Das Gericht sah einen erheblichen Wertungswiderspruch zu § 35a Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 Halbsatz 2 EStG, wenn man bei Aufwendungen für (ambulante) Pflege- und Betreuungsleistungen die Anwendbarkeit von § 35a EStG nicht auf solche im Haushalt des Stpfl. beschränken würde.

Bestärkt zeigte sich das FG durch ein Urteil des BFH,² wonach die Steuerermäßigung nach § 35a Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 EStG nur der Stpfl. in Anspruch nehmen kann, dem die Aufwendungen wegen seiner eigenen Unterbringung in einem Heim oder zur dauernden Pflege entstanden sind.

Hingegen steht nach Auffassung der Finanzverwaltung³ die Steuerermäßigung neben der pflegebedürftigen Person auch anderen Personen zu, wenn diese für Pflege- oder Betreuungsleistungen aufkommen, die in ihrem Haushalt bzw. im Haushalt der gepflegten oder betreuten Person durchgeführt werden.

*... als Steuer-
ermäßigung zu
berücksichtigen*

Der BFH⁴ hat nur diese Auffassung bestätigt. Anders als die Steuerermäßigung gem. § 35a Abs. 2 **Satz 1** EStG, die nur für die Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen im eigenen Haushalt beansprucht werden kann (§ 35a Abs. 4 Satz 1 EStG), ist die Steuerermäßigung für die Inanspruchnahme von ambulanten Pflege- und Betreuungsleistungen nach § 35a Abs. 2 **Satz 2** Halbsatz 1 EStG Stpfl. auch dann zu gewähren, wenn die Pflege- und Betreuungsleistungen nicht im eigenen Haushalt, sondern im **Haushalt** der gepflegten oder betreuten Person erbracht werden (§ 35a Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 EStG). Entsprechende Aufwendungen können daher auch von Stpfl. (z. B. Angehörigen) geltend gemacht werden, die diese Aufwendungen für Dritte getragen haben. Der BFH weist allerdings darauf hin, dass die Steuerermäßigung für Aufwendungen, die für **stationär** erbrachte Pflege- und Betreuungsleistungen zugunsten Dritter getätigt werden, nicht in Anspruch genommen werden kann. Die im Gesetz angelegte Unterscheidung zwischen Aufwen-

1 FG Berlin-Brandenburg vom 11.12.2019 3 K 3210/19 (EFG 2020 S. 530).

2 BFH vom 03.04.2019 VI R 19/17 (BStBl 2019 II S. 445).

3 BMF vom 09.11.2016 (BStBl 2016 I S. 1213), Rz. 13.

4 BFH vom 12.04.2022 VI R 2/20.

dungen betreffend die häusliche (ambulante) sowie die stationäre Betreuung und Pflege berücksichtige, dass Stpfl. bei der Pflege und Betreuung von Angehörigen im häuslichen Umfeld in stärkerem Maße gefordert sind als bei einer Unterbringung des Pflege- und Betreuungsbedürftigen in einer entsprechenden Einrichtung.

Daher kann A eine Steuerermäßigung für die Pflegeleistungen der Sozialstation geltend machen.

Anmerkung: Der BFH hat zusätzlich zu verstehen gegeben, dass A hier die Kosten sogar **bar** hätte bezahlen können, da die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung für Pflege- und Betreuungsleistungen sowie für Aufwendungen, die einem Stpfl. wegen der Unterbringung in einem Heim oder zur dauernden Pflege erwachsen, – dem Wortlaut des Gesetzes entsprechend – weder den Erhalt einer Rechnung noch die Einbindung eines Kreditinstituts in den Zahlungsvorgang voraussetzt. § 35a Abs. 5 Satz 3 EStG betont nämlich, dass dies lediglich für die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen nach Absatz 2 oder für Handwerkerleistungen nach Absatz 3 erforderlich ist. Dafür spreche auch, dass die formellen Erfordernisse nach § 35a Abs. 5 Satz 3 EStG ebenso wenig für die Steuerermäßigung für haushaltsnahe geringfügige wie für sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse gem. § 35a Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 Alternative 1 EStG gelten.

Keine strengen formellen Voraussetzungen

Verfasser: Finanzwirt Christian Weber, Rothenbach